

Richtlinie
des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
für die Verleihung
von LFV-Ehrennadel und LFV-Ehrenzeichen am Bande

LFV-Ehrennadel

§ 1 Stiftung

Durch Beschluss des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im weiteren LFV M-V genannt) am 12.01.1995 wird eine Ehrennadel gestiftet.

§ 2 Form

Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel in Schildform. Der Kranz ist geprägt gold- oder silberfarben, 4-farbig in blau, gelb, schwarz und rot kunstemailliert, Rückseite mit Sicherheitsnadel, dazu passend eine Bandschnalle mit der Verkleinerung der Ehrennadel mit dreifarbigem Band mit Wechselkante bezogen.

§ 3 Trageweise

Die Ehrennadel wird am Revers des Zivilanzuges, an der Uniform in Miniaturform auf dreifarbigem Bandschnalle getragen.

§ 4 Stufen

Die Ehrennadel wird in zwei Stufen verliehen:
Ehrennadel in Silber
Ehrennadel in Gold

§ 5 Beantragung

5.1 Antragsvordrucke

Für die Beantragung der LFV-Ehrennadeln sind die Antragsvordrucke des LFV M-V zu verwenden, die in der Geschäftsstelle des LFV M-V oder auf der Internetseite unter (www.landesfeuerwehr-mv.de) bezogen werden können.

5.2 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind der Vorstand des LFV M-V, die ordentlichen Mitglieder und deren Mitgliedsfeuerwehren.

Der Antrag ist auf einem Antragsvordruck, mit Begründung, beim Stadt- oder Kreisfeuerwehrverband einzureichen. Die Berufsfeuerwehren reichen den Antrag direkt an den Vorstand des LFV-MV.

§ 6 Verleihung

6.1 Die Ehrennadel kann an Angehörige der Feuerwehren und an Personen, die sich Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, verliehen werden.

6.2 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an bestimmte Quoten gebunden.

- bei der Ehrennadel in Silber kann jährlich auf je 200 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
- bei der Ehrennadel in Gold kann jährlich auf je 500 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
- pro Mitgliedsverband kann mindestens je eine Ehrennadel in Silber und Gold verliehen werden.

6.3 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

6.4 Die Ehrennadel in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde. Zwischen der Verleihung in Silber und Gold sollte ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

§ 7 Besitzurkunde

Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

§ 8 Auslieferung

8.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Landesgeschäftsstelle, zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (ordentliche Mitglieder) ausgeliefert.

8.2 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.

8.3 Die Kosten der Ehrennadel übernimmt die beantragende Stelle.

§ 9 Überreichung

Die Überreichung der Ehrennadel soll zu einem besonderen Anlass durch den Vorsitzenden des LFV M-V, oder durch ein Mitglied des LFV-Vorstandes in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden des LFV-Mitgliedsverbandes erfolgen.

Eine Delegation der Überreichung der Ehrennadel auf die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände des LFV-MV sowie der Leiter der Berufsfeuerwehren ist möglich.

§ 10 Eigentum

10.1 Die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten.

10.2 Erweist sich eine Person, die den Orden inne hat, durch ihr Verhalten, insbesondere durch das Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Vorstand des LFV M-V die Verleihung widerrufen. Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 11 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen.

LFV-Ehrenzeichen am Bande

Für Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des LFV-MV, die 50, 60 und 70 Jahre der Feuerwehr angehören, wird ein Ehrenzeichen am Bande verliehen.

§ 1 Form

Das Ehrenzeichen am Bande ist wappenförmig, 4-farbig blau, gelb, schwarz und rot kunstemailliert, im oberen Bereich mit schwarzer Zahl, mit Bügel und Bandschluppe mit Sicherheitsnadel, dazu passend eine Bandschnalle mit der Verkleinerung des Ehrenzeichen, mit dreifarbigem Band bezogen. Das Abzeichen enthält entsprechend der Mitgliedschaft des zu Ehrenden die Zahlen 50, 60 oder 70.

§ 2 Verleihung

Das Abzeichen wird ohne Altersbegrenzung des zu Ehrenden auf Stadt und Kreisebene durch die ordentlichen Mitglieder verliehen.

§ 3 Trageweise

Das Abzeichen wird am Zivilanzug getragen, an der Uniform in Miniaturform auf dreifarbiger Bandschnalle.

§ 4 Besitzurkunde

Über die Verleihung der Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

§ 5 Kosten

Die Kosten des Abzeichens und der Besitzurkunde tragen die beantragenden Stellen.

§ 6 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen.

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.1997 außer Kraft.

Heino Kalkschies
Landesbrandmeister